

Wien, 20. Februar 2024

AVW 9.116/24-001

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH  
Neubaugasse 25  
1070 Wien

Auf Antrag der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH – und hinsichtlich des Spruchpunkts II. von Amts wegen – ergeht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2023 und am 04. September 2023 und unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH, der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H., der Wirtschaftskammer Österreich sowie der gemeinsamen Stellungnahme der AKM eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. folgender

## BESCHIED

### Spruch

#### I.

Der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH werden – soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist – in Bezug auf Werke der Filmkunst und Laufbilder die nachfolgenden Genehmigungen zur Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber (nachstehend als „**kollektive Wahrnehmung**“ bezeichnet) gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2016, BGBl. I. Nr. 27/2016 i.d.g.F. erteilt:

- (1) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs gemäß § 42d Abs 8 UrhG für (i) die Sendung, (ii) die öffentliche Wiedergabe nach § 40g UrhG sowie (iii) die Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen.
- (2) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs auf angemessene Vergütung gemäß § 42g Abs 4 UrhG für die (i) Verbreitung, (ii) Sendung, (iii) öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG sowie die (iv) öffentliche Wiedergabe nach § 40g UrhG.
- (3) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs auf Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen gemäß § 76f Abs 6 UrhG.

(4) Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung

- a. des Rechts der (i) Vervielfältigung, (ii) Verbreitung, (iii) Sendung, (iv) öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und der (v) öffentlichen Zurverfügungstellung, jeweils an nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke durch Einrichtungen des Kulturerbes hinsichtlich ihres eigenen Werkbestands (Repertoires), soweit nicht die freie Werknutzung gemäß § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
- b. unter den Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 das Recht der (i) Vervielfältigung, (ii) Verbreitung, (iii) Sendung, (iv) öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und der (v) öffentlichen Zurverfügungstellung an nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke durch Einrichtungen des Kulturerbes sowohl hinsichtlich ihres eigenen Werkbestands (Repertoires) als auch für Werke, deren Rechteinhaber ihr diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter),
- c. des Anspruchs auf angemessene Vergütung gemäß § 56f Abs 8 UrhG.

(5) Darüber hinaus wird dem Antrag der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH auf Streichung der Einschränkung „*gewerbsmäßig hergestellten*“ in Punkt I.2.a der bisherigen konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung stattgegeben, weshalb sie forthin berechtigt ist, auch die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, kollektiv wahrzunehmen, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist und soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind und soweit es sich nicht um festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen handelt.

(6) Die Genehmigungen nach Spruchpunkt I. (1) bis (4) beziehen sich überdies auf nachfolgende Schutzgegenstände:

- a. die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind und soweit es sich nicht um festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen handelt;
- b. die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt;
- c. Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;
- d. nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

(7) Die Genehmigungen nach Punkt I. (1) bis (6) beziehen sich nicht auf:

- a. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;
- b. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

(8) Es wird gemäß § 10 VerwGesG 2016 festgestellt, dass sich die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH betreffend die Sendung gemäß §§ 17 ff UrhG (Punkt I.1.d der bisherigen konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung) auch auf die von einem Rundfunkunternehmer und Signalverteiler gemeinsam bewirkte Sendung im Zuge einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021) erstreckt.

## II.

Es wird gemäß § 10 VerwGesG 2016 festgestellt, dass der in den Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verwendete Begriff des „Filmherstellers“ im Einklang mit dem im Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F.) verwendeten Begriff des „Filmherstellers“ auszulegen ist und daher nur solche Personen umfasst, die Filmwerke im Sinne des § 4 UrhG gewerbsmäßig herstellen.

## III.

Der Antrag der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH auf Streichung der Ausnahme in Punkt I.3.a der bisherigen konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung für Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, wird abgewiesen.

## IV.

Die Anträge der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH auf Erteilung der Genehmigungen zur kollektiven Wahrnehmung

- (1) des Anspruchs auf angemessene Vergütung gemäß § 56e Abs 6 UrhG;
- (2) von Rechten und Ansprüchen der bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerke (einzelne Kader) sowie der bei Herstellung eines Laufbildes entstehenden Lichtbilder (einzelne Kader) im Rahmen der filmischen Verwertung;

werden wegen entschiedener Sache (res iudicata) gemäß § 68 Abs 1 AVG (BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.) zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 ff, § 10 VerwGesG 2016 BGBl. I. Nr. 27/2016 i.d.g.F.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

1.1. Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (nachfolgend „**VAM**“) (Firmenbuchnummer 303081h) ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 VerwGesG 2016 und verfügt über aufrechte Wahrnehmungsgenehmigungen im Sinne des § 3 Abs 1 VerwGesG 2016. Dasselbe gilt für die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH (nachfolgend „**VdFS**“) und die BILDRECHT GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (nachfolgend „**Bildrecht**“).

- 1.1.1. Die VAM begehrte mit ihren Anträgen vom 25. Jänner 2023 und 01. September 2023– im Rahmen ihres bisherigen Wahrnehmungsbereichs, dh soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist – die Erteilung zusätzlicher Wahrnehmungsgenehmigungen für
- die Nutzung vergriffener Werke (Antragspunkte I.1.g und I.1.r);
  - die integrale Weitersendung gemäß § 59a UrhG ohne Einschränkung auf die Weitersendung mit Hilfe von Leitungen sowie für die Signalverteilung gemäß § 17 Abs 4 UrhG (Antragspunkt I.1.h);

- die angemessene Vergütung gemäß § 42d Abs 8 UrhG für die Sendung, öffentliche Wiedergabe nach § 40g UrhG sowie die Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen an Menschen mit Behinderungen (Antragspunkt I.1.k);
- die angemessene Vergütung gemäß § 42g Abs 4 UrhG für die Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG sowie die öffentliche Wiedergabe nach § 40g UrhG (Antragspunkt I.1.l);
- die Nutzung verwaister Werke gemäß § 56e Abs 6 Satz 2 und 3 UrhG (Antragspunkt I.1.s);
- die angemessene Beteiligung gemäß § 76f Abs 6 UrhG für die Nutzung von Presseveröffentlichungen (Antragspunkt I.1.t).

Die mit Schreiben vom 25. Jänner 2023 eingebrachten Anträge auf Streichung der Ausnahmen hinsichtlich „*Werke[n] der Filmkunst, die Teile von Werken der bildenden Künste darstellen*“ (Antragspunkt I.3.a) und „*Musikvideos*“ (Antragspunkt I.3.b) zog die VAM mit Schreiben vom 01. September 2023 wieder zurück.

- 1.1.2. Überdies begehrte die VAM in ihren Anträgen vom 25. Jänner 2023 und 01. September 2023 die Ausdehnung ihres Wahrnehmungsbereichs dahingehend, dass *„im Rahmen einer filmischen Verwertung die bei der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbildwerke (einzelne Kader) sowie die bei der Herstellung eines Laufbildes entstehenden Lichtbilder (einzelne Kader)“* ebenfalls von den bereits bestehenden und nunmehr zu erteilenden Wahrnehmungsgenehmigungen umfasst sein sollen. Hinsichtlich dieses Wahrnehmungsbereichs wurde zudem im Antrag vom 25. Jänner 2023 die Erteilung von Wahrnehmungsgenehmigungen für die Vergütungsansprüche gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung) und § 54 Abs 2 UrhG beantragt.

Die Bildrecht wendete in ihrer Stellungnahme vom 09. Juni 2023 ein, dass sie seit Jahrzehnten die Rechte an Lichtbildern und Lichtbildwerken, welche bei der Herstellung von Filmwerken entstehen, wahrnehme und diese auch von ihrer Wahrnehmungsgenehmigung erfasst seien. Die angestrebte Erweiterung des Wahrnehmungsbereichs der VAM würde daher gegen den Monopolgrundsatz des § 7 VerwGesG 2016 verstoßen.

- 1.1.3. Darüber hinaus begehrte die VAM mit Antrag vom 25. Jänner 2023 die Änderung des Punktes I.2.a ihrer konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung dahingehend, dass auch *„die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben [...]“* (Streichung der Einschränkung auf *„gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke“* in Punkt I.2.a der konsolidierten Version der Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM) von den bereits erteilten oder nunmehr zu erteilenden Wahrnehmungsgenehmigungen erfasst sein sollen. Nach Ansicht der VAM setze der Begriff des „Filmherstellers“ in den Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM und VdFS keine Gewerbsmäßigkeit voraus. Praktische Anwendungsfälle für nicht gewerbsmäßig hergestellte Filme seien Amateurfilme sowie Abschlussfilme von Studierenden der Filmakademie. Im Übrigen werde im Ausland nicht zwischen gewerbsmäßig hergestellten und nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken unterschieden (Verhandlungsschrift, Punkt 5.7.1.). Auch § 38 Abs 1 UrhG stelle nicht auf gewerbsmäßig hergestellte Filme ab (Verhandlungsschrift, Punkt 5.7.6.). Eine Einschränkung auf gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke sei aufgrund der Möglichkeit individueller Auswertung von „Amateur“-Filmen auf gängigen Plattformen und der Erzielung von (Werbe-)Erlösen sachlich nicht gerechtfertigt (Antrag der VAM vom 25. Jänner 2023, FN 13).

Seitens der VdFS wurde eingewendet, dass die VAM nur gewerbsmäßige Filmhersteller vertrete und sich § 69 UrhG nur auf gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke beziehe. Bei der von der VAM vertretenen, weiten Auslegung des Begriffs des Filmherstellers bestehe ein Konflikt bzw eine Überschneidung zwischen den Wahrnehmungstätigkeiten der VdFS und der VAM im Hinblick auf Filmurheber, die gelegentlich auch selbst produzieren würden (Verhandlungsschrift, Punkte 5.7.4. und 3.11.1.6.; Stellungnahme der VdFS vom 07. Juni

2021). Im Übrigen verwies sie auf die eigenen, schriftlichen Stellungnahmen im Verfahren zu AVW 9.103/24-001, in denen insbesondere bestritten wurde, dass hinsichtlich Vergütungs- und Beteiligungsansprüchen überhaupt eine Rechteübertragung an den Filmhersteller möglich bzw rechtlich zulässig sei (siehe auch Verhandlungsschrift, Punkt 3.11.1.1.).

Die Wirtschaftskammer Österreich brachte in ihrer schriftlichen Stellungnahme vor, dass nicht gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke vom Wahrnehmungsbereich der VdFS umfasst seien und der Antrag der VAM im Widerspruch zum Monopolgrundsatz des § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 stehe. Abgesehen vom Umstand, dass nicht-gewerbsmäßig hergestellte Filme kaum im kommerziellen Bereich genutzt werden würden, seien diese oftmals dem Kunstbereich zuzuordnen. Die Hersteller solcher Filmwerke seien idR nicht in der Form eines klassischen Filmproduktionsbetriebs (zB mit arbeitsteiliger Organisation) organisiert. Folgerichtig würden sich Produzenten nicht-gewerbsmäßig hergestellter Filme in erster Linie auch als „Künstler“ und nicht als „Produzenten“ sehen.

- 1.1.4. Zudem begehrte die VAM mit ihren Anträgen vom 25. Jänner 2023 und 01. September 2023 die Streichung der Ausnahme zugunsten der *„Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind“* (Punkt I.3.a der konsolidierten Version der Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM).

Die Bildrecht wendete hiergegen insbesondere ein, dass sie diesen Bereich bereits seit langer Zeit wahrnehme und bislang keinerlei Abgrenzungsschwierigkeiten verzeichnet habe (Verhandlungsschrift, Punkte 5.8.1. ff). Die beantragte Streichung würde gegen den Monopolgrundsatz des § 7 VerwGesG 2016 verstoßen.

- 1.1.5. Mit Schreiben vom 06. Juni 2023 stellte die VdFS einen Teilnahmeantrag nach § 7 Abs 2 VerwGesG 2016 hinsichtlich des Anspruchs auf angemessene Beteiligung an Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen (§ 76f Abs 6 UrhG), in eventu einen selbständigen Antrag auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung.

- 1.1.6. Überdies begehrte die VAM in Ihrem Antrag vom 01. September 2023 die Änderung der konsolidierten Fassung ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen in Punkt I.1. dahingehend, dass diese *„soweit ein Filmhersteller originär und/oder derivativ Berechtigter ist“* lautet (Einfügung der Worte *„originär und/oder derivativ“*).

## **2. Beweiswürdigung**

- 2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in das Firmenbuch, Durchsicht der übermittelten Schriftsätze sowie durch Erörterung der Anträge der VAM und der dazu eingegangenen, schriftlichen Stellungnahmen in Rahmen einer Verhandlung am 13. Juni 2023 sowie am 04. September 2023.
- 2.2. Die aufgenommenen Beweise ergaben den Sachverhalt widerspruchsfrei. Eine weitere Beweisaufnahme war nicht erforderlich.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

### **3.1. Zu den Spruchpunkten unter I.**

- 3.1.1. Dem Standpunkt der VAM wurde in den Spruchpunkten unter I. vollinhaltlich Rechnung getragen. Abweichungen vom Wortlaut der jeweiligen Anträge finden sich nur dort, wo entweder
- das beantragte Recht bzw die entsprechende Ausprägung bereits vom Umfang der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen abgedeckt war und deshalb nicht spruchmäßig erneut erteilt werden konnte, oder
  - soweit dies zur Verbesserung der Darstellbarkeit und Verständlichkeit notwendig erschien.

- 3.1.2. Eine Abweichung vom beantragten Wortlaut findet sich insbesondere bei den vergriffenen bzw nicht verfügbaren Werken (Spruchpunkt I. [4]). Der diesbezügliche Antrag der VAM vom 25. Jänner 2023 wurde von dieser jedoch in der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2023 dahingehend ergänzt, dass – analog zu den Wahrnehmungsgenehmigungen anderer Verwaltungsgesellschaften – in der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM die Befugnis zur Wahrnehmung des eigenen vergriffenen Repertoires auch bei fehlender Repräsentativität im Sinne des § 25a Abs 1 VerwGesG 2016 zum Ausdruck kommen solle. Die Gliederung in Spruchpunkt I. (4) greift daher auf die bewährte Darstellung in den Wahrnehmungsgenehmigungen anderer Verwertungsgesellschaften hinsichtlich vergriffener Werke zurück: Bei Vorliegen von Repräsentativität im Sinne des § 25a Abs 1 VerwGesG 2016 kann die VAM im Anwendungsbereich des § 25a VerwGesG 2016 vergriffene Werke auch zugunsten von Außenseitern wahrnehmen. Mangels Repräsentativität kommt die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 56f Abs 8 UrhG in Betracht, außerhalb des Anwendungsbereichs von § 56f UrhG zudem die Wahrnehmung von Ausschließlichkeitsrechten an vergriffenen Werken, die zum Werkbestand der VAM (Repertoire) gehören. Hierbei ist anzumerken, dass die hinsichtlich § 18 Abs 3 UrhG erforderliche Wahrnehmungsgenehmigung an vergriffenen Werken mit Vereinbarung vom 02. Oktober 2023 (gemäß § 11 Abs 2 VerwGesG 2016 am 12. Oktober 2023 auf der Website der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften kundgemacht) von der RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH auf die VAM (rück-)übertragen wurde.
- 3.1.3. Das als Teilnahmeantrag titulierte Begehren der VdFS vom 6. Juni 2023 zum Antrag der VAM auf Erteilung der Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Beteiligungsanspruchs an Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen gemäß § 76f Abs 6 UrhG (Spruchpunkt I. [3]) bezieht sich in persönlicher Hinsicht nur auf die Ansprüche von Filmurhebern und Filmdarstellern (Punkt 5.10.3. der Verhandlungsschrift), während der Antrag der VAM nur die Wahrnehmung solcher Ansprüche zum Gegenstand hat, die einem Filmhersteller zustehen (Punkt 5.10.2. der Verhandlungsschrift). Die beiden Anträge beziehen sich folglich nicht auf den gleichen Personenkreis von Rechteinhabern und sind daher nicht auf die Erteilung der gleichen Wahrnehmungsgenehmigung iSd § 7 Abs 2 VerwGesG 2016 gerichtet. Das Begehren der VdFS war daher – ganz im Sinne des Eventualantrags – als Antrag auf Erteilung einer eigenständigen Wahrnehmungsgenehmigung für § 76f Abs 6 UrhG mit anderem personellen Anwendungsbereich zu behandeln, über den in einem eigenen Verfahren (Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 20. Februar 2024, AVW 9.119/24-003) abzusprechen war.
- 3.1.4. Mit der Streichung der Wortfolge „*gewerbsmäßig hergestellten*“ in Punkt I.2.a der bisherigen konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der VAM (Spruchpunkt I. [5]) ist es der VAM nunmehr auch erlaubt und vorbehalten, Rechte an Darbietungen (im Sinne der §§ 66 ff UrhG) in nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmen kollektiv wahrzunehmen. Voraussetzung ist aufgrund der Präambel „*soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist*“ (deren Streichung hinsichtlich der Rechte an Darbietungen nicht begehrt wurde) aber, dass die entsprechenden Rechte einem gewerbsmäßig tätigen Filmhersteller zustehen, insbesondere für den Fall, dass diese einem solchen rechtsgeschäftlich übertragen wurden (siehe zum Begriff des Filmherstellers im Folgenden unter Punkt 3.2.).
- 3.1.5. Da den jeweiligen Begehren der VAM vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann darüber hinaus hinsichtlich der Spruchpunkte unter I. eine Begründung entfallen (§ 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. [AVG]).
- 3.1.6. Ergänzend ist anzumerken, dass der Antrag der VAM vom 1. September 2023, die konsolidierte Fassung ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen in Punkt I.1. dahingehend zu ändern, dass dieser „*soweit ein Filmhersteller originär und/oder derivativ Berechtigter ist*“ (Einfügung der Worte „*originär und/oder derivativ*“) lautet, eigens behandelt und mit einem anderen Verfahren verbunden wurde (Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 20. Februar 2024, AVW 9.103/24-001, Spruchpunkt III.)

## 3.2. Zu Spruchpunkt II. – Begriff des Filmherstellers

- 3.2.1. Im Zuge der mündlichen Erörterung des in Spruchpunkt I. (5) erledigten Antrags der VAM auf Streichung der Wortfolge „*gewerbsmäßig hergestellten*“ in Punkt I.2.a ihrer konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung am 04. September 2023 (siehe unter Punkt 5.7. der Verhandlungsschrift) nannte die VAM als praktische Anwendungsfälle in diesem Zusammenhang Amateurfilme sowie Abschlussfilme von Studierenden der Filmakademie. Nachdem der Begriff des Filmherstellers keine Gewerbsmäßigkeit voraussetze, seien diese Fälle vom persönlichen Anwendungsbereich der Wahrnehmungsgenehmigung(en) der VAM umfasst. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass im Ausland nicht zwischen gewerbsmäßig hergestellten und nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken unterschieden werde. Dieser Ansicht wurde von der VfFS mit verschiedenen Argumenten entgegengetreten (siehe bereits unter Punkt 1.1.3.).
- 3.2.2. Die Aufsichtsbehörde hat von Amts wegen über die Abgrenzung einer Wahrnehmungsgenehmigung zu entscheiden, wenn deren Umfang unklar oder strittig ist (§ 10 VerwGesG 2016). Dies betrifft insbesondere Unklarheiten und Streitigkeiten, die aufgrund eines nicht eindeutigen Wortlauts entstehen, wie hier hinsichtlich des Begriffs des Filmherstellers. Dieser Begriff bestimmt den personellen Umfang der Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM (siehe Punkt I. der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der VAM: „*soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist*“) und damit auch den Umfang der Wahrnehmungsgenehmigungen der VfFS (siehe die Präambel der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der VfFS: „*soweit nicht ein Filmhersteller [oder ein Rundfunkunternehmer] Berechtigter ist*“).
- 3.2.3. Der in Spruchpunkt I. (5) erledigte Antrag der VAM und die Auseinandersetzung mit diesem im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen (insbesondere von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich und der VfFS) sowie der mündlichen Verhandlung haben gezeigt, dass der Begriff des Filmherstellers im Kontext der Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM unterschiedlich verstanden wird. Es liegen somit Strittigkeit und Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 vor, weshalb amtswegig Klarheit über den Begriff des Filmherstellers in den Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM zu schaffen war. Dies umso mehr, als dem Antrag der VAM auf Streichung der Wortfolge „*gewerbsmäßig hergestellten*“ in Punkt I.2.a ihrer konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung (Spruchpunkt I. [5]) im Sinne einer Erweiterung des sachlichen Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigung auf nicht gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke (kinematographische Erzeugnisse) stattzugeben war. Daher war im Hinblick auf die Wahrnehmungspraxis auch klarzustellen, ob und inwiefern der Aspekt der Gewerbsmäßigkeit für den personellen Umfang der Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM, dh für den Begriff des „*Filmherstellers*“, von Relevanz bleibt.
- 3.2.4. Dazu ist festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörde bereits in ihrem Bescheid vom 07. April 2017 zu AVW 9.116/17-001 (Seite 65) ausgesprochen hat, dass den in Wahrnehmungsgenehmigungen verwendeten Begriffen im Zweifel jene Bedeutung beizulegen ist, die diesen nach dem UrhG zukommt.
- 3.2.5. Beim Begriff des „*Filmherstellers*“ handelt es sich um ein verbum legalium, welches ausschließlich im Kontext der gewerbsmäßig hergestellten Filmwerke Verwendung findet. Bis zur Urh-Nov 2015 (BGBl I 2015/11) trug § 38 UrhG im VI. Abschnitt des I. Hauptstücks des UrhG („*Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke*“) die Überschrift „*Filmhersteller*“, wobei § 38 Abs 1 UrhG in dieser Fassung die Verwertungsrechte eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks „*dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller)*“ zuwies. Auch nach der Urh-Nov 2015 findet sich der Begriff des Filmherstellers ausschließlich im Kontext gewerbsmäßig hergestellter Filmwerke, weshalb ein Filmhersteller im Sinne des UrhG nach wie vor ausschließlich jemand ist, der Filmwerke im Sinne des § 4 UrhG gewerbsmäßig herstellt (vgl *Homar* in *Thiele/Burgstaller*, UrhG<sup>4</sup> [2022] § 38 Rz 4 f; *Wallentin* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheber.recht<sup>3</sup> [2023] § 38 Rz 19).

- 3.2.6. Daraus folgt, dass auch die in Punkt I. der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der VAM verwendete Formulierung „soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist“ nur gewerbsmäßig tätige Filmhersteller umfasst. Sämtliche Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM beziehen sich daher nur auf Rechte, die ein gewerbsmäßig tätiger Filmhersteller innehat.
- 3.2.7. Im Hinblick auf die der VAM neu erteilte Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich der Darbietungen ausübender Künstler in nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmen (Spruchpunkt I. [5]) ist daher darauf hinzuweisen, dass eine Wahrnehmung durch die VAM nur insofern erfolgen darf, als es sich beim Rechteinhaber um einen gewerbsmäßig tätigen Filmhersteller handelt. Soweit diese Rechte nicht bei einem gewerbsmäßig tätigen Filmhersteller liegen, ist eine Wahrnehmung der Rechte an Darbietungen in Filmwerken und Laufbildern (weiterhin) der VdFS bzw der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VGR“) vorbehalten (siehe Punkt II der konsolidierten Version der Wahrnehmungsgenehmigungen der VdFS und Punkt I.2. der der konsolidierten Version der Wahrnehmungsgenehmigungen der VGR).
- 3.3. Zu Spruchpunkt III. – Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind
- 3.3.1. Soweit die VAM mit ihrem Antrag vom 25. Jänner 2023 (eingeschränkt mit Schreiben vom 01. September 2023) die Streichung der Ausnahme hinsichtlich „*Werken der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind*“ (Punkt I.3.a der bisherigen konsolidierten Version der Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM) erreichen will, begehrt sie inhaltlich die Erteilung von Wahrnehmungsgenehmigungen in Bezug auf Werke der Filmkunst, die (im Verkehr) als Werke der bildenden Künste anzusehen sind.
- 3.3.2. Rechte an diesen Werken werden jedoch von den Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht umfassend abgedeckt. Punkt I.2. der konsolidierten Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht (i.d.F. Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 3.1.2024, AVW 9.117/24-001) enthält nämlich den Zusatz, dass sich die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht nach Punkt I.1. „*auch auf Werke der Filmkunst [und] Laufbilder iSd § 73 Abs 2 UrhG [bezieht], die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind.*“
- 3.3.3. Somit steht der Monopolgrundsatz des § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 der von der VAM begehrten Streichung entgegen, weshalb der Antrag abzuweisen war.
- 3.4. Zu Spruchpunkt IV. (1) – verwaiste Werke
- 3.4.1. Soweit sich der Antrag der VAM auf den Anspruch nach § 56e Abs 6 UrhG bezieht, steht ihm die materielle Rechtskraft des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 7.4.2017, AVW 9.116/17-001 (Spruchpunkt I.V. zweiter Spiegelstrich) entgegen.
- 3.4.2. Eine Änderung der maßgebenden Sach- und Rechtslage ist nicht ersichtlich. Der Antrag war daher spruchgemäß zurückzuweisen.
- 3.5. Zu Spruchpunkt IV. (2) – filmische Verwertung von einzelnen Lichtbildwerken/Lichtbildern (Kadern)
- 3.5.1. Der Antrag der VAM in Bezug auf Rechte und Ansprüche an Lichtbildwerken und Lichtbildern, die bei der Herstellung eines Filmwerks entstehen, soweit diese filmisch verwertet werden, war wegen materieller Rechtskraft eines Bescheids (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 7.4.2017, AVW 9.116/17-001 [Spruchpunkt I.V. erster Spiegelstrich]) in derselben Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen.
- 3.5.2. Identität der Sache liegt vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich andererseits das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl VwGH 02.08.1996, 94/02/0364). Vorliegend ist weder eine geänderte Rechtslage, noch eine Änderung der maßgeblichen Sachlage zu erblicken. Das Vorbringen der VAM, wonach die Bildrecht die einem Filmwerk/Laufbild entnommenen



Lichtbildwerke/Lichtbilder in ihrer Wahrnehmungstätigkeit nicht berücksichtigen würde, vermag an dem Umstand, dass die Bildrecht auch hinsichtlich dieser Schutzgegenstände über aufrechte Wahrnehmungsgenehmigungen verfügt, nichts zu ändern. Eine geänderte Sachlage würde nur nach vorherigem Widerruf der Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht durch die Aufsichtsbehörde bestehen, was die VAM nur anregen kann, ohne dass ein Anspruch auf Tätigwerden durch die Aufsichtsbehörde besteht (§ 69 Abs 4 VerwGesG 2016).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte [Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG], BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 20. Februar 2024

**Für den Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Mag. Christian Dorfmayr

1 Beilage (Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung)

# WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria vom 24.2.2010, KOA 9.116/10-006, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 28.6.2010, UrhRS 5/10-4, der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 20.10.2010, AVW 9.116/10-026, vom 7.4.2017, AVW 9.116/17-001, vom 15.6.2018, AVW 9.121/18-008, der am 12.10.2023 kundgemachten Übertragungsanzeige und des Bescheids der Aufsichtsbehörde vom 20.2.2024, AVW 9.116/24-001

## I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

### Werke der Filmkunst und Laufbilder

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

### Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
- b) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
- c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG, einschließlich der von einem Rundfunkunternehmer und Signalverteiler gemeinsam bewirkten Sendung im Zuge einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG;
- e) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
- f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
- g) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und öffentlichen Zurverfügungstellung von nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG durch Einrichtungen des Kulturerbes für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke
  - (i) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
  - (ii) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und hinsichtlich von Werken, deren Rechteinhaber der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), wenn die Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 vorliegen;

- h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- i) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Zurverfügungstellung, öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG sowie der Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen (öffentlichen Wiedergabe) nach § 18 UrhG an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d Abs 8 UrhG;
- j) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG, öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 4 UrhG;
- k) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;
- l) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
- m) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- n) des Anspruchs auf angemessene Vergütung nach § 56f Abs 8 UrhG;
- o) der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunksendungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
- p) der Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG;
- q) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.

## 2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf

- a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben;
- b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt;
- c) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;
- d) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

### 3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind

- a) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;
- b) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;
- c) nach Punkt I.2.a) Aufführungen von Werken der Tonkunst, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind sowie festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

## II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

## III.

Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.